



Beitragsordnung

Christlicher Kindergarten Sonnenschein Zella-Mehlis

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Laut Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sind die Personenberechtigten in angemessener Weise an der Finanzierung der Betriebskosten einer Einrichtung zu beteiligen. Angelehnt an die Empfehlungen dieses Gesetzes und die Beitragsordnungen anderer Kindertagesstätten in Zella-Mehlis wurde vom Gemeindevorstand und Träger folgende Ordnung beschlossen.

Diese Beitragsordnung gilt für den christlichen Kindergarten Sonnenschein als Einrichtung des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zella-Mehlis/Oberhof.

2. Gebührenerhebung

Der KGV Zella-Mehlis/Oberhof als Träger erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Verpflegung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

3. Elternbeitragsschuldner

Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift, Vertrag oder Vollmacht ganz oder teilweise übertragen wurde.

Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so kann dieser allein an die Stelle des Elternbeitragsschuldners treten.

Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Beitragsordnung

4. Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem gewählten Betreuungsumfang und nach der Anzahl der Kinder, die eine Einrichtung (s. Pkt.10) gleichzeitig besuchen .

ganztags	über 6 Stunden	im Durchschnitt 9 Stunden pro Tag
halbtags	bis 6 Stunden	vormittags bis einschließlich Mittagessen

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Für das Kindergartenjahr 2021 (Januar 2021 bis Juli 2021)

		Mehrkindbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
150 €	120 €	113 €	90 €	75 €	60 €

Für das Kindergartenjahr 2021/ 2022 (August 2021 bis Juli 2022)

		Mehrkindbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
165 €	132 €	124 €	100 €	83 €	66 €

ab dem Kindergartenjahr 2022/ 2023 (ab August 2022)

		Mehrkindbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
180 €	140 €	135 €	105 €	90 €	70 €

5. Fälligkeit und Zahlung

Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag, mit Ausnahme des Punkt 8 dieser Beitragsordnung, zu entrichten.

Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.



Beitragsordnung

Elternbeiträge werden per Lastschriftverfahren bis zum 10. des laufenden Monats im Voraus eingezogen. Kosten wegen Zahlungsverzugs, Rückbuchungen sowie Stornierungsgebühren sind von den Eltern zu tragen.

Kontoverbindung:

Christl. Kindertagesstätte Sonnenschein Zella-Mehlis
Rhön- Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE 86 8405 0000 1710 0024 56
BIC: HELADEF 1 RRS

Sind die Personenberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug, kommt es zur Kündigung des Betreuungsvertrages.

6. Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit. (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (hier die Bereitstellungskosten für die Vor-, Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten) beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 11 Monate eines Kalenderjahres erhoben und sind bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

Beitragsordnung

8. Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

9. Übernahme des Elternbeitrages

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

10. Festlegung des Elternbeitrages

Der Träger der Einrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Beitragsordnung hervorgeht.

Die Ermäßigung aufgrund weiterer, gleichzeitig zu betreuender Kinder erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

Der Ermäßigungsanspruch für ein weiteres Kind/ weitere Kinder der Familie wird auf schriftlichen Antrag auch gewährt, wenn ein weiteres Kind/ weitere Kinder eine andere Kindertageseinrichtung in der Stadt Zella-Mehlis bzw. ein weiteres Kind/ weitere Kinder eine Grundschule besuchen.

11. Verpflegungsgeld

Für die Versorgung der Kinder wird monatlich, zusätzlich zum Elternbeitrag, ein Essen- und Getränkegeld erhoben:

Mittagessen	2,80 € pro Tag
Getränke:	0,70 € pro Tag
Gesamt:	3,50 € pro Tag

Beitragsordnung

Das Entgelt für die Versorgung für den Vormonat (Verpflegungsbeitrag) wird per Lastschriftinzug bis zum 10. des laufenden Monats eingezogen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Verpflegungsgeldes als Gesamtschuldner. Kosten wegen Zahlungsverzugs, Rückbuchungen sowie Stornierungsgebühren sind von den Eltern zu tragen. Nach Zahlungseingang erhalten die Eltern eine Quittung über den eingezogenen Betrag.

Kontoverbindung:

Christl. Kindertagesstätte Sonnenschein Zella-Mehlis -
Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE 86 8405 0000 1710 0024 56
BIC: HELADEF 1 RRS

12. Gastkinder

Es gibt begrenzte Möglichkeiten, die Einrichtung gastweise ohne Dauermanagement zu nutzen. Dies bedarf der Einzelfallentscheidung des Trägers der Einrichtung und muss schriftlich bei diesem beantragt werden.

Als Gastkinder zählen auch Kinder, die als Halbtagskinder das Nachmittagsangebot nutzen und zu diesem Zweck an diesem Tag über Mittag in der Einrichtung bleiben.

Die Betreuung von Gastkindern erfolgt für einen Zeitraum von maximal vier Wochen unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten vorhanden sind.

Unabhängig von der täglichen Betreuungszeit wird eine Tagesgebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühren für Gastkinder sind im Voraus für den jeweiligen Betreuungszeitraum an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

13. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.